



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Abteilung Veterinäruntersuchung
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza
 Tel.: 0361 / 57 3815 501
 Fax: 0361 / 57 3815 050
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>

Nur von Untersuchungsstelle auszufüllen ↓
Eingangsnummer
Eingangsdatum

Untersuchungsauftrag BSE/Scrapie Untersuchung

Eigentümer/Besitzer	Tierarzt
---------------------	----------

Name, Vorname, Betrieb	Name, Vorname, Praxis
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon/Fax	Telefon/Fax
Probenherkunftsort/Betriebsteil (falls abweichend von Anschrift Besitzer/Einsender)	Zuständiges Veterinäramt
Betriebskennzahl:	

Verpflichtende Angaben		
Rind	Normalschlachtung	Gesamtprobenzahl: Entnahmedatum:
Schaf	Notschlachtung	
Ziege	Verendung / Tötung	

Lfd.-Nr	Schlachtnummer*	Kennzeichnung / Ohrmarkennummer	Geburtsdatum / Alter in Monaten**
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			

*soweit vorhanden
 **Schafe/Ziegen > 18 Monate

Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z.B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.
 Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber nicht Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein sowie dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax oder E-Mail vorliegt.

.....
Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages / der Probenliste

Der Untersuchungsauftrag / die Probenliste dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- die Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist anzugeben - hat der Betrieb mehrere Betriebsteile, so ist die zutreffende Nummer des Betriebsteils gleich Betriebsstättennummer einzusetzen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern **nicht** überschreiten

Die Angabe der Tierart und der Art der Schlachtung ist verpflichtend.

Tierkennzeichnung - Probenliste

Die Tierkennzeichnung ist nach der Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzutragen. Andere Tierkennzeichen können nicht akzeptiert werden:

Rind: Länderkennzeichen und 10 Ziffern, z. B. DE 1608902340, es genügt nicht, die letzten 5 Ziffern aufzutragen. Stammen die untersuchten Rinder aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, so ist im Untersuchungsprotokoll die vorgedruckte Länderkennung DE zu streichen und dafür das zutreffende Länderkennzeichen unter dem DE zu vermerken (z. B. DK für Rinder aus Dänemark). Bei mehr als 5 Tieren unbedingt Einsendelisten aus HI-Tier verwenden.

Schaf, Ziege:

Es ist das Bestandskennzeichen einzutragen, bestehend aus
Länderkennzeichen DE
Kfz-Kennzeichen des Landkreises (z. B. SHK)
von der zuständigen Behörde vergebene Betriebsnummer (bis zu 7-stellig)

Kosten

Die Kosten bestimmen sich u. a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungskostenpflicht

Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z. B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages). Die Kosten werden dann z. B. vom Landeshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLV finden Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.